

# Büro Hartmann Aichner

Steuer- und Wirtschaftsberatung, Wirtschaftsprüfung  
Consulenza Tributaria e Societaria, Revisione Contabile



Wirtschaftsprüfer / Steuerberater:

Commercialisti / Revisori Contabili:

Rag. Hartmann Aichner

Dr. Lukas Aichner

Dr. Martin Oberhammer

## Rundschreiben Nr. 21/2012 – Steuern

ausgearbeitet von: DDr. Klaus Fischnaller

Bruneck, den 28.12.2012

### Neuerungen bei der Rechnungsausstellung

(Gesetzesdekret vom 11.12.2012 Nr. 216, Art.1, veröffentlicht im Amtsblatt der Republik Nr. 288 vom 11.12.2012)

*Zusammenfassung:* Ab **1. Jänner 2013** treten einige wichtige Neuerungen hinsichtlich der Ausstellung von Rechnungen in Kraft. Diese betreffen im Wesentlichen die Pflicht und den Zeitpunkt der Rechnungsausstellung, den Inhalt der Rechnung, die elektronische Rechnung und die Aufbewahrung der Rechnungen. Des Weiteren wurde die Möglichkeit einer vereinfachten Rechnung für Beträge bis Euro 100 vorgesehen.

Die EU hat 2010 eine Richtlinie zum Zweck der Vereinheitlichung der Rechnungslegungsvorschriften erlassen (RL 2010/45/EU), welche innerhalb 1. Jänner 2013 von den einzelnen Mitgliedsstaaten umgesetzt werden muss. In Anpassung an diese Fakturierungsrichtlinie wurde nun das Gesetzesdekret Nr. 216 vom 11.12.2012 erlassen. Im vorliegenden Rundschreiben werden die wichtigsten Neuerungen erläutert.

### Bemessungsgrundlage

Die Neuerungen betreffen unter anderem den Art. 13, Abs. 4 MwSt-Gesetz (DPR 633/1972) und sehen eine einheitliche Behandlung bei der Währungsumrechnung für Ausgangs- und Eingangsrechnungen in Fremdrechnungen vor. Dabei ist folgende Rangordnung bei der Anwendung des Umrechnungskurses zu beachten:

- Wechselkurs am Tag der Umsatztätigung;
- Wechselkurs am Tag der Rechnungserstellung, wenn in der Rechnung der Zeitpunkt der Umsatztätigung nicht angegeben ist;
- Wechselkurs jenes Tages vor Rechnungsausstellung, für welchen zuletzt ein Wechselkurs festgelegt wurde.

Für die Umrechnung in Euro kann der von der Europäischen Zentralbank (EZB) veröffentlichte Wechselkurs verwendet werden.

### Pflicht zur Rechnungserteilung

Die Pflicht zur Ausstellung einer Rechnung wird nun auf alle Umsätze erweitert, auch auf jene bei denen sich der Leistungsort nicht im Inland befindet (Art. 7 bis Art. 7-septies MwSt-Gesetz). In der Praxis ändert sich wenig, da in den meisten Fällen auch für diese bisher von der Rechnungslegungspflicht

befreiten Umsätze eine Rechnung ausgestellt wurde. Dies betrifft unter anderem Grundstücksleistungen mit Leistungsort im Ausland (z.B. Bauleistung in Österreich nach Art. 7-quater MwSt-Gesetz).

Künftig muss aber unterschieden werden, ob der Kunde bzw. Auftraggeber in einem EU-Land oder in einem Nicht-EU-Land ansässig ist. Im ersten Fall (EU-Land) ist der Hinweis „Umkehrung der Steuerschuldnerschaft“ oder „Revere-Charge“ (inversione contabile) anzugeben; im zweiten Fall (Drittland) der Hinweis „nicht steuerbarer Umsatz“ (operazione non soggetta).

Eine wesentliche Auswirkung dieser Neuerung betrifft den MwSt-Jahresumsatz, da ab 2013 auch diese bisher nicht berücksichtigten Umsätze zum Jahresumsatz zählen, obwohl sie außerhalb des territorialen Anwendungsbereiches der MwSt liegen. Dies wirkt sich auf alle Bestimmungen aus, welche als Grenzen den MwSt-Umsatz verwenden: z.B. den Zugang zu vereinfachten Buchhaltungssystemen, monatliche oder trimestrale MwSt-Abrechnung.

---

### **Inhalt der Rechnung**

---

In Bezug auf den Inhalt der Rechnung sehen die Neuerungen die zwingende Angabe der MwSt-Nummer bei inländischen bzw. der UID-Nummer bei ausländischen Firmenkunden vor. Bisher war diese Angabe in der Rechnung nicht verpflichtend, aber dennoch meistens angegeben. Falls der Kunde bzw. Auftraggeber nicht im Rahmen seiner gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit handelt, muss bei Inländern die Steuernummer angegeben werden.

Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass wenn ein Freiberufler oder ein Einzelunternehmer eine Rechnung in Rahmen seiner Tätigkeit erhält, muss auf der Rechnung die MwSt-Nummer angegeben sein, um diese absetzen zu können. Ist hingegen auf der Rechnung nur die Steuernummer des Kunden angegeben, so gilt diese Rechnung als nicht betriebszugehörig (privat) und ist somit nicht absetzbar.

Vor allem bei Freiberufler und Einzelunternehmer ist beispielsweise in den Autobahn-, Telefon- und Handyrechnungen häufig lediglich die Steuernummer angegeben. Dies muss überprüft werden und gegebenenfalls der Autobahngesellschaft bzw. dem Telefonanbieter gemeldet werden, damit diese auf der Rechnung auch die MwSt-Nummer des Kunden angeben.

Außerdem muss ab 2013 noch mehr auf die genaue Angabe bei den steuerbefreiten Umsätzen Acht gegeben und die genaue Rechtsquelle für die Befreiung angegeben werden. Künftig ist auf der Rechnung genau anzugeben, ob es sich um einen „nicht steuerbaren Umsatz“ (operazione non soggetta), einen „nicht steuerpflichtigen Umsatz“ (operazione non imponibile) oder um einen „steuerfreien Umsatz“ (operazione esente, Art. 10) handelt. Genauso ist bei Anwendung der Margen- oder Differenzbesteuerung anzugeben, dass dieselbe (z.B. „Margenbesteuerung für Gebrauchtgegenstände“, „Margenbesteuerung für Kunstgegenstände“) angewendet wurde.

---

### **Vereinfachte Rechnung**

---

Zu wesentlichen Vereinfachungen in bestimmten Sektoren (z.B. Einzelhandel, Gastgewerbe) kann die mit dem Gesetzesdekret eingeführte Möglichkeit zur Ausstellung einer „vereinfachten Rechnung“ führen. Der neue Art. 21-bis MwSt-Gesetz sieht vor, dass für Rechnungen bis Euro 100 (inkl. MwSt) anstelle der genauen Anschrift des Kunden, lediglich die MwSt- oder Steuernummer des Kunden angegeben werden kann. Die vereinfachte Rechnung kann auch über Registrierkassen erstellt

werden, welche die Angabe der MwSt- bzw. Steuernummer des Kunden ermöglicht. Bei der vereinfachten Rechnung muss die MwSt nicht getrennt ausgewiesen werden; es genügt, wenn der Gesamtbetrag und der Steuersatz auf der Rechnung angegeben werden. Somit kann die MwSt errechnet und auch abgesetzt werden.

---

### **Elektronische Rechnung**

---

Als elektronische Rechnung gilt eine Rechnung, die elektronisch erstellt und übermittelt wurde und der Kunde dem Erhalt auf elektronischem Wege ausdrücklich zugestimmt hat. Die weit verbreitete Praxis, dem Kunden die Rechnungen in elektronischer Form (PDF-Datei) mittels E-Mail zukommen zu lassen, dürfte auch nach den erfolgten Neuerungen nicht ausreichen, um die Voraussetzungen der elektronischen Rechnung zu erfüllen. Es besteht diesbezüglich aber noch erheblicher Klärungsbedarf seitens der Finanzverwaltung.

---

### **Aufbewahrung und Aufzeichnung der Rechnungen**

---

Die elektronischen Rechnungen müssen auch elektronisch aufbewahrt werden. Die Rechnungen auf Papier, und jene, welche nicht als elektronische Rechnung gelten, können auch vom Empfänger künftig wahlweise in Papierform oder elektronisch aufbewahrt werden.

Ab 1. Jänner 2013 gilt für die Lieferungen und für die Erwerbe von Gegenständen (sowohl für interne als auch für innergemeinschaftliche Lieferungen) einheitlich der Zeitpunkt der Versendung oder der Beginn des Transportes als Zeitpunkt der Umsatztätigung. Dementsprechend muss bei Anzahlungen für innergemeinschaftliche Erwerbe die Akontorechnung nicht mehr bei der Anzahlung ergänzt werden, sondern erst bei Beginn der Beförderung bzw. Versendung.

Für die Fakturierungsfristen wird allgemein vorgesehen, dass die Rechnungen für innergemeinschaftliche Ausgangsumsätze innerhalb 15. des Folgemonats erstellt werden müssen, bzw. die EU-Eingangrechnungen innerhalb 15. des Folgemonats integriert werden müssen.

Künftig unterliegen alle erhaltenen Rechnungen von einem Steuerpflichtigen aus einem anderen EU-Land dem Reverse-Charge-Verfahren (Integration der erhaltenen Rechnung) und es ist somit beispielsweise auch für Grundstücksleistungen gemäß Art. 7-quater MwSt-Gesetz keine Eigenrechnung mehr auszustellen. Das Ausstellen einer Eigenrechnung ist nur noch für erhaltene Lieferungen und Leistungen aus Nicht-EU-Staaten notwendig.

Für eventuelle Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Büro Hartmann Aichner